



Bundeskonzferenz der Betreuungsvereine

Stellungnahme zur Folge „Einspruch, Schatz“ (Folge 3)

Sehr geehrtes Redaktionsteam der ARD,

mit großer Bestürzung haben wir die Ausstrahlung der dritten Folge „Einspruch, Schatz“ verfolgt. Der Versuch, den Missbrauch im Bereich der rechtlichen Betreuung zu thematisieren, ist in der gewählten Darstellung gründlich misslungen.

Leider sind in der Folge schwerwiegende inhaltliche Fehler enthalten, die geeignet sind, Ängste zu schüren und die gesellschaftliche Wahrnehmung rechtlicher Betreuung nachhaltig zu verzerren. Es wird suggeriert, dass eine Person „entmündigt“ worden sei – ein Begriff, der seit der Betreuungsrechtsreform 1992 nicht mehr existiert. Der Begriff ist rechtlich obsolet und entbehrt jeder Grundlage in der heutigen gesetzlichen Realität.

Ebenso wurde fälschlich dargestellt, dass rechtliche Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ eigenmächtig darüber entscheiden könnten, ob jemand umziehen darf oder nicht. Auch das entspricht nicht der geltenden Rechtslage. Ein Betreuer kann keine freiheitsentziehenden Maßnahmen ohne gerichtliche Genehmigung durchsetzen und darf insbesondere keine Wohnortwechsel untersagen. Noch absurder ist die Aussage, dass zur Einsicht ins eigene Konto ein richterlicher Beschluss nötig sei – das Gegenteil ist der Fall: Jeder betreute Mensch hat selbstverständlich das Recht auf Einblick in die eigenen Finanzen und verfügt in Regel eigenständig über seine Konten.

Diese gravierenden Fehlinformationen zeugen von mangelhafter journalistischer Recherche und einem hohen Maß von Verantwortungslosigkeit! Gerade bei einem so sensiblen Thema wie der rechtlichen Betreuung ist eine präzise und verantwortungsvolle Darstellung unerlässlich – insbesondere, wenn die Sendung zur besten Sendezeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausgestrahlt wird. Die ARD hat einen Bildungsauftrag. Dazu gehört auch, Menschen mit Unterstützungsbedarf, ihren Angehörigen und das Publikum sachgerecht zu informieren und nicht durch irreführenden Darstellungen zu verunsichern.

Die Realität in der rechtlichen Betreuung sieht anders aus, als von Ihnen im oben genannten Beitrag geschildert: Mit der Reform des Betreuungsrechts 2023 ist die Selbstbestimmung der betreuten Personen weiter gestärkt worden – gesetzlich verankert im Bürgerlichen Gesetzbuch. Beruflich tätige rechtliche Betreuerinnen und Betreuer arbeiten mit hohem ethischem und fachlichem Anspruch, oft unter schwierigen Bedingungen. Sie handeln grundsätzlich im Auftrag des Gerichts und immer im Sinne der zu unterstützenden Person.

Leider bedienen die selektiven Darstellungen ihres Filmbeitrags nahezu ausschließlich das Bild vom „schwarzen Schaf“ unter den Berufsbetreuern. Dies schadet der gesamten Berufsgruppe und verunsichert Betroffene unnötig. Die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine fordert daher vom beitragsfinanzierten öffentlichen Rundfunk eine differenzierte, sachlich richtige und verantwortungsbewusste Darstellung.

Gemäß Ihres eigenen veröffentlichten Anspruchs: *„Der ÖRR stellt sich kritischen Diskussionen, was natürlich die selbstkritische Betrachtung des eigenen Tuns mit einschließt“*, hoffen wir, dass unsere Stellungnahme Ihrerseits die erforderliche Beachtung findet und ausgewertet wird.

In diesem Sinne stehen wir Ihnen gerne für eine fachliche Beratung bei zukünftigen Beiträgen rund um das Thema rechtliche Betreuung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Schreiber

Sprecherin der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine

T.Schreiber@betreuungsverein-braunschweig.de